



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/0920-71

- für die Landesregulierungsbehörde –

Beschluss

Auf Antrag der

Stadtwerke Ilmenau GmbH, Auf dem Mittelfeld 5, 98693 Ilmenau, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Bernd Petermann,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG,
§ 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

am 25.02.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden, unter Aufhebung des Beschlusses vom 22.10.2012 (Aktenzeichen: BK8-12/0920-71), für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 12.12.2008, (BK8-08/0920-11) bleiben unberührt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 12.12.2008, unter dem Aktenzeichen BK8-08/0920-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss abgeändert.

Die Antragstellerin übernimmt die Netzteile Manebach und Oberpörlitz der Stadt Ilmenau von der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.03.2012 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt.

Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Bereits mit Beschluss vom 22.10.2012 (Aktenzeichen: BK8-12/0920-71) hat die Beschlusskammer hins. des Netzübergangs Netzteile Manebach und Oberpörlitz eine Entscheidung getroffen. Im Nachgang zu dieser Entscheidung haben beide Parteien eine erneute gemeinsame Bewertung der Erlösbergrenzen vorgenommen, die von der bisherigen Regelung abweicht.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 10.01.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 20.01.2014 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösbergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

Durch die nachträglich abweichende Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ist nachträglich eine Änderung der Sachlage eingetreten, die von der Beschlusskammer gem. §§ 48 ff. VwVfG berücksichtigt wurde.

3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich.

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile der Antragstellerin i. S. d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1.

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösbergrenze ergeben, nunmehr für das bei der Antragstellerin verbliebene Netz Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In dieser Anlage wurden nur Anpassungen der Erlösbergrenze gem. § 4 Abs. 3 ARegV berücksichtigt, die von der Beschlusskammer bisher geprüft wurden. Vom

Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben demnach unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.02.2014

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Rainer Bender

Beisitzer



Bernd Petermann

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV BK8-12/0920-71

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härfefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009															
2010															
2011															
2012															
2013															

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härfefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009															
2010															
2011															
2012															
2013															

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI/VPI ₀ -PF) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härfefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009															
2010															
2011															
2012															
2013															

	VPI-Prognose aus 2008	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2013
2008	107,00	107,00	107,00	107,00
2009	103,00	106,00	103,00	103,00
2010	108,25	106,00	106,00	106,00
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	109,20
2013	113,63	107,80	109,41	110,70

zwischenzeitlich festzulegende Werte